

Statuten

Verein Grazer Frauenrat

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein Grazer Frauenrat – Unterstützung von frauenpolitischen Anliegen in der Stadt Graz".
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz, im Büro des Grazer Frauenrates und erstreckt seine Tätigkeit auf Graz; die Zusammenarbeit und die Vernetzung wird aber auch mit Fraueninitiativen in der Steiermark, in Österreich und international angestrebt und betrieben.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

Der Verein bezweckt feministische Anliegen in der Stadt Graz zu forcieren und durchzusetzen. Unter „feministischen Anliegen“ sind Anliegen zu verstehen, die parteilich für die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und gegen Sexismus und die Diskriminierung¹ von Frauen eintreten, sowie kommunale und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Maßnahmen nach den Geschlechterdimensionen kritisch hinterfragen. Unter „feministischen Anliegen“ ist weiters zu verstehen, dass bezüglich der Bereiche/in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Arbeitsmarkt, (Erwerbs)Arbeit, Carearbeit, Gesundheit, Migration, Gewalt gegen Frauen und Opferschutz, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Justiz, Finanz- und Budgetpolitik, Technologie, Infrastruktur, ethnische Herkunft, Genderdiversität, sexuelle Orientierung, Behinderung, Religion, Alter, sowie politische Partizipation und zivilgesellschaftliche Ebene feministische Positionen und Prinzipien vertreten werden.

„Feministische Anliegen vertreten“ bedeutet auch, erkennbaren demokratischen politischen Gestaltungswillen, Lösungsansätze generieren und an deren Umsetzung zu partizipieren. Der Verein bezweckt die Vernetzung von institutionellen und autonomen Fraueneinrichtungen, Fraueninitiativen und Aktionsgruppen, Frauengruppen, Interessensvertretungen für Frauen, Ombudsstellen und Organisationen mit frauenspezifischen Angeboten, die mit den Zielen des Grazer Frauenrates übereinstimmen, sowie engagierten Frauen und Personen, die sich weiblich definieren, zum Zweck der Lobbyarbeit für Frauen und zur Unterstützung von frauenpolitischen Anliegen in der Stadt Graz.

¹ Diskriminierung meint hierbei jede Form von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung auf Grund von Vorurteilen oder in einem bestimmten Zusammenhang nicht relevanter Merkmale.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vernetzungstreffen
 - b) Arbeitsgruppen des Grazer Frauenrates zu speziellen frauenpolitischen Fragestellungen
 - c) Öffentliche Aktionen zu frauenpolitischen Themen
 - d) Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu frauenpolitischen Themen
 - e) Initiieren von Vernetzung
 - f) Veranstaltungen zu frauenpolitischen Themen
 - g) Aufgreifen von Anregungen, Beschwerden oder Wünschen zur Verbesserung der Situation von Mädchen und Frauen in der Stadt Graz
 - h) Analyse der strukturellen Problemstellungen, Entwicklung von Lösungsansätzen und Weitergabe der Analysen und möglichen Veränderungsvorschläge an Politik und Verwaltung
 - i) Unterstützung von regionalen und überregionalen Maßnahmen bzw. Forderungen zum Abbau von frauen- und mädchendiskriminierenden Denkstrukturen
 - j) Vermittlung zu spezifischen Einrichtungen, wenn Grazer Frauen und Mädchen Rat, Hilfe oder frauenspezifische Informationen suchen oder Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte brauchen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Subventionen
 - b) Zurverfügungstellung von Büroräumlichkeiten inkl. Infrastruktur und Büromaterial durch die Stadt Graz
 - c) Der Verein kann durch einen Beschluss in der Mitgliederversammlung einen Mitgliedsbeitrag einheben
 - d) Spenden
 - e) Vermächtnisse
 - f) Erträge aus Veranstaltungen
 - g) Sammlungen
 - h) Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, die an den Plenarsitzungen des Grazer Frauenrates und Aktivitäten des Vereins teilnehmen und das aktive und passive Stimmrecht im Verein wahrnehmen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell unterstützen, an den Plenarsitzungen und/oder Aktivitäten des Frauenrates ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Frauensprecherinnen der im Gemeinderat vertretenen Parteien sind ordentliche Mitglieder ohne passives Stimmrecht.

- (3) Bei juristischen Personen ist eine namentliche Vertretung zu nennen und eine namentliche Nennung des Ersatzmitgliedes vorzunehmen. Änderungen müssen umgehend schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind juristische Personen (Vereine, Körperschaften, Interessensvertretungen und Initiativen, die feministische Anliegen im Sinne des Vereinszwecks vertreten), die Vertreterinnen in den Verein entsenden und Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren und sich für feministische Anliegen im Sinne des Vereinszwecks engagieren. Juristische Personen müssen ihr zentrales Betätigungsfeld in Graz haben oder für ein frauenspezifisches Geschäftsfeld, welches das zentrale Betätigungsfeld in Graz hat, Vertreterinnen entsenden. Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren und nicht als Vertreterinnen von juristischen Personen entsandt sind, sondern sich privat engagieren, müssen in Graz/Graz Umgebung wohnen und ihren Lebensmittelpunkt in Graz haben. Die Frauensprecherinnen der politischen Parteien in Graz – sofern sich diese Parteien für den Vereinszweck einsetzen – können ordentliche Mitglieder mit aktivem aber ohne passivem Stimmrecht im Verein werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind juristische Personen (Vereine, Körperschaften, Interessensvertretungen, Initiativen, die feministische Anliegen im Sinne des Vereinszwecks vertreten), die Vertreterinnen entsenden und Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren und sich für feministische Anliegen im Sinne des Vereinszwecks engagieren. Juristische Personen müssen ihr zentrales Betätigungsfeld in Graz haben oder für ein frauenspezifisches Geschäftsfeld, welches das zentrale Betätigungsfeld in Graz hat, Vertreterinnen entsenden. Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren und nicht als Vertreterinnen von juristischen Personen entsandt sind, sondern sich privat engagieren, müssen in Graz/Graz Umgebung wohnen und ihren Lebensmittelpunkt in Graz haben.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird im Plenum des Grazer Frauenrates mit 2/3 Mehrheit entschieden.
- (4) Maximal 20% der ordentlichen Mitglieder im Verein können Frauen bzw. Personen sein, die sich weiblich definieren und nicht als Vertreterinnen von juristischen Personen entsandt sind, sondern sich privat im Sinne des Vereinszwecks engagieren, in Graz/Graz Umgebung wohnen und ihren Lebensmittelpunkt in Graz haben. Werden diese 20% durch Austritt oder Ausschluss von juristischen Personen überschritten, kann ein Aufnahmestopp für Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren und sich privat engagieren, in Kraft treten. Dieser Aufnahmestopp wird wieder aufgehoben, wenn durch die Aufnahme von weiteren juristischen Personen als ordentliche Mitglieder das Verhältnis von 20% privat engagierter Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren, an der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder nicht mehr überschritten wird.

„Emeridierte“ sind Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren, die in der Vergangenheit eine juristische Person im Grazer Frauenrat vertreten haben und sich nach einer Beendigung des Dienstverhältnisses bei dieser juristischen Person bzw. nach der Pensionierung weiterhin im Grazer Frauenrat engagieren wollen. In die 20%-Quote für privat engagierte Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren und Mitglieder im Grazer Frauenrat sein wollen, werden Emeridierte nicht eingerechnet. Die Anwendung der 20%-Quote bezieht sich ausschließlich auf jene privat engagierte Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren, die weder derzeit noch in der Vergangenheit eine juristische Person im Grazer Frauenrat vertreten haben.

- (5) Während eines Aufnahmestopps für privat engagierte Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren, als ordentliche Mitglieder können privat engagierte Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren, jederzeit als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Für außerordentliche Mitglieder im Verein gibt es keine Regelung bezüglich eines Verhältnisses zwischen juristischen Personen und privat engagierten Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren.
- (6) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muss mindestens 3 Wochen vor jenem Plenum des Grazer Frauenrates, bei dem die Mitgliedschaft beantragt wird, an den Vorstand des Vereins ergehen. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft wird vom Vorstand des Vereins bezüglich des Verhältnisses zwischen juristischen Personen und privat engagierten Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren, geprüft und bewilligt bzw. abgelehnt. Bei bewilligter Antragstellung entscheiden die Mitglieder über Aufnahme oder Ablehnung eines Antrages auf ordentliche Mitgliedschaft im Plenum des Grazer Frauenrates mit 2/3 Mehrheit. Bei abgelehnter Antragstellung aufgrund des Verhältnisses zwischen juristischen Personen und privat engagierten Frauen bzw. Personen, die sich weiblich definieren, erstattet eine Vertreterin des Vorstandes des Vereins im Plenum des Grazer Frauenrates einen Bericht über die Festsetzung eines Aufnahmestopps. Bei einer Aufnahme als ordentliches Mitglied wird die Mitgliedschaft ab dem nächsten Plenum des Grazer Frauenrates wirksam. Zur Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern müssen mindestens 12 ordentliche Mitglieder im Plenum des Grazer Frauenrates anwesend sein.
- (7) Ein Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft muss mindestens 1 Woche vor jenem Plenum des Grazer Frauenrates, bei der die Mitgliedschaft beantragt wird, an den Vorstand des Vereins ergehen. Der Antrag wird in das Plenum des Grazer Frauenrates eingebracht und die ordentlichen Mitglieder entscheiden über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit, wobei die Aufnahme ab Beschlussfassung in Kraft tritt. Zur Beschlussfassung über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern müssen mindestens 12 ordentliche Mitglieder im Plenum des Grazer Frauenrates anwesend sein.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Verletzung der

- Pflichten; bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder Verletzung der Pflichten.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss; bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
 - (3) Der Austritt muss dem Vorstand des Vereins mit Monatsende, spätestens aber 1 Woche vor einem Plenum des Grazer Frauenrates schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand berichtet im Plenum des Grazer Frauenrates über den Austritt und ab Berichterstattung im Plenum des Grazer Frauenrates wird der Austritt gültig. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Wird der Austritt nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, erfolgt die Berichterstattung und damit der definitive Austritt im nächsten darauffolgenden Plenum des Grazer Frauenrates.
 - (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens vorgeschlagen und in das nächste Plenum des Grazer Frauenrates eingebracht werden. Der vorläufige Ausschluss erfolgt durch Beschluss im Plenum des Grazer Frauenrates mit 2/3 Mehrheit, der definitive Ausschluss erfolgt durch Beschluss in der nächsten Vollversammlung.
 - (5) Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen unehrenhaften Verhaltens vorgeschlagen werden und in das nächste Plenum des Grazer Frauenrates eingebracht werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss im Plenum des Grazer Frauenrates mit 2/3 Mehrheit.
 - (6) Ausgeschlossene ordentliche und außerordentliche Mitglieder und ordentliche Mitglieder, welche vorläufig ausgeschlossen werden, haben die Möglichkeit einer Berufung vor dem Schiedsgericht.

§ 7: Rechten und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung und im Plenum des Grazer Frauenrates sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Vom passiven Wahlrecht sind allerdings die Frauensprecherinnen der politischen Parteien ausgenommen.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Außerordentliche Mitglieder sind ebenfalls berechtigt, an der Vollversammlung und am Plenum des Grazer Frauenrates teilzunehmen und sich einzubringen.
- (3) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung sind mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder notwendig.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 12 ordentliche Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den

betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Dazu zählt insbesondere die Teilnahme an den Plenumsitzungen oder – bei juristischen Personen - zumindest die Teilnahme des Ersatzmitgliedes (s. § 4, 3.). Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung etwaigen Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), das Plenum des Grazer Frauenrates (§§ 13 und 14), die Rechnungsprüferinnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
- (2) Zur Vollversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüferinnen oder durch einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 12 ordentliche Mitglieder erschienen sind. Ist das nicht der Fall muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Vollversammlung einberufen werden. Bei einer Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein und die Beschlussfassung muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen (siehe §11,Abs.12).

- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut oder die Geschäftsordnung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Die Geschäftsführerin des Grazer Frauenrates berichtet verpflichtend über ihre Aktivitäten und die Aktivitäten, die in den Plenarsitzungen des Grazer Frauenrates beschlossen und durchgeführt wurden.

§ 10: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüferinnen und des Schiedsgerichts nach einem in der Vollversammlung beschlossenen Wahlmodus; Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (während der Funktionsperiode) mit 2/3 Mehrheit
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe von etwaigen Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Geschäftsordnung und die freiwillige Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit
- g) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden und der Geschäftsführerin des Grazer Frauenrates
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, und zwar mindestens aus Obfrau, Stellvertreterin und Kassierin bzw. werden weitere Funktionen je nach Anzahl der Vorstandsmitglieder definiert. Die Geschäftsführerin des Grazer Frauenrates hat im Vorstand beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Maximal die Hälfte der Vorstandsmitglieder können kooptiert sein, bei einer ungeraden Anzahl an Vorstandsmitgliedern muss die Anzahl der gewählten Mitglieder die Anzahl der kooptierten Mitglieder übersteigen. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüferinnen verpflichtet,

unverzöglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

- (3) Wählbare Mitglieder sind die Vertreterinnen von juristischen Personen mit passivem Stimmrecht, die ordentliche Mitglieder im Verein sind und Privatpersonen (emeritierte Privatpersonen und solche, die auch in der Vergangenheit keine juristische Person im Grazer Frauenrat vertreten haben), die ordentliche Mitglieder im Verein sind.
- (4) Vertreterinnen von Parteien können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit muss eine mehrheitsfähige Lösung gefunden und beschlossen werden.
- (9) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (11) Die Vollversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Für diese Entscheidung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein und die Beschlussfassung muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand ist für die Verwirklichung der Vereinsziele verantwortlich. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung, sofern die Vollversammlung nicht von den Rechnungsprüferinnen oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder einberufen wird
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Controlling des Vereinsvermögens
- (6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch, verwaltet das Vereinsvermögen und fasst den Tätigkeitsbericht ab. Die laufende Geschäftsführung kann vom Vorstand an eine Geschäftsführerin übergeben werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin nach Maßgabe der finanziellen Mittel bestellen. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführerin in einer Geschäftsordnung.
- (7) Die Obfrau und die Geschäftsführerin vertreten den Verein nach außen.
- (8) In Geldangelegenheiten und Verwaltungsangelegenheiten zeichnet lt. Geschäftsordnung die Geschäftsführerin im Rahmen des Jahresfinanzplans. Darüber hinausgehende Geldangelegenheiten müssen von der Kassierin und der Obfrau gezeichnet werden. Im Falle einer Verhinderung der Geschäftsführerin übernimmt die Obfrau die Vertretung.
- (9) Rechtlich erhebliche Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden über den Jahresfinanzplan hinaus müssen von der Geschäftsführerin und einem Vorstandsmitglied gezeichnet werden. Einer eingesetzten Geschäftsführerin kann der Vorstand auch die alleinige Außenvertretung übertragen.
- (10) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (11) Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.
- (12) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (13) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau die Stellvertreterin. Bei drei Vorstandsmitgliedern kann die Kassierin durch die Obfrau oder durch die Stellvertreterin vertreten werden. Bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern werden entsprechende Stellvertretungen definiert.
- (14) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13: Plenum des Grazer Frauenrates

- (1) Das Plenum des Grazer Frauenrates ist die Vereinssitzung, die von Geschäftsführerin des Vereins geleitet wird. Ist die Geschäftsführerin verhindert, wird sie von der Obfrau des Vereins vertreten. Ist auch diese verhindert, übernimmt die stellvertretende Obfrau oder die älteste anwesende Vertreterin des Vorstandes die Leitung der Sitzung des Plenums.
- (2) Zu den Sitzungen des Plenums des Grazer Frauenrates werden alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) eingeladen. Die Anberaumung der Sitzungen des Plenums des Grazer Frauenrates hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführerin des

- Vereins. Außerordentliche Plenumssitzungen können schriftlich durch den Vorstand oder von mindestens 12 Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder verlangt werden.
- (3) Das Plenum des Grazer Frauenrates ist im Abstand von ca. zwei Monaten – mindestens jedoch einmal pro Quartal - von der Geschäftsführerin des Grazer Frauenrates einzuberufen
 - (4) Die Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Plenums werden von der Geschäftsführerin des Vereins festgelegt. Der Vorstand und einzelne ordentliche Mitglieder können der Geschäftsführerin Vorschläge für Tagesordnungspunkte unterbreiten. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.
 - (5) Das Plenum des Grazer Frauenrates ist beschlussfähig, wenn 12 ordentliche Mitglieder erschienen sind.
 - (6) Beschlüsse des Plenums des Grazer Frauenrates werden grundsätzlich im Konsens angestrebt. Ist dieser nicht möglich, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Abstimmungen müssen die Pro-Stimmen die Contra-Stimmen und Enthaltungen um eine Stimme überwiegen.
 - (7) Über jeden Antrag muss nach ausreichender Diskussion, falls kein Konsens erzielt werden kann, einzeln abgestimmt werden. Jedes ordentliche Mitglied kann einen Antrag auf Abstimmung stellen. Abstimmungen finden offen, auf Antrag geheim statt.
 - (8) Stimmberechtigt im Plenum des Grazer Frauenrates sind die ordentlichen Mitglieder, welche sich nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen dürfen. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt an den Plenarsitzungen des Grazer Frauenrates teilzunehmen und sich einzubringen, sowie Tagesordnungspunkte gegenüber der Geschäftsführerin des Grazer Frauenrates vorzuschlagen. Dringlichkeitsanträge können von außerordentlichen Mitgliedern nicht eingebracht werden.
 - (9) Das Plenum des Grazer Frauenrates entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern mit 2/3 Mehrheit (§5, Abs.3,6 und 7; §6, Abs.4 und 5) und nimmt den Austritt von Mitgliedern zur Kenntnis §6, Abs.3). Bei Nicht-Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes hat das Plenum eine Begründung zu verfassen, welche von der Geschäftsführerin in schriftlicher Form der Antragstellerin oder dem ausgeschlossenen Mitglied übermittelt wird.
 - (10) Die Geschäftsführerin des Grazer Frauenrates ist für die Führung von Protokollen über die Plenarsitzungen des Grazer Frauenrates verantwortlich, die jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied rechtzeitig vor der nächsten Plenarsitzung – mindestens eine Woche vorher – zugestellt werden muss.
 - (11) Sind ordentliche Mitglieder verhindert, an einzelnen Plenarsitzungen des Grazer Frauenrates teilzunehmen, müssen sich diese bei der Geschäftsführerin des Grazer Frauenrates spätestens bis zum Sitzungsbeginn entschuldigen.

§ 14: Aufgaben des Plenums des Grazer Frauenrates

Das Plenum des Grazer Frauenrates ist die Diskussionsplattform des Vereins und damit ein zentrales Organ für den Vereinszweck und die Umsetzung der Vereinsziele. Das Plenum des Grazer Frauenrates soll ein möglichst offenes, breites und vielfältiges Gremium sein, in dem

ordentliche und außerordentliche Mitglieder zur Erreichung der Vereinsziele zusammenwirken.

Dem Plenum des Grazer Frauenrates sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Vernetzungstreffen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (Abhaltung von Plenarsitzungen des Grazer Frauenrates)
- b) Einrichtung von Arbeitsgruppen zu speziellen frauenpolitischen Fragestellungen
- c) Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Aktionen zu frauenpolitischen Themen
- d) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu frauenpolitischen Themen
- e) Ideelle und aktive Unterstützung von regionalen und überregionalen Maßnahmen bzw. Forderungen zum Abbau von frauen- und mädchendiskriminierenden Denkstrukturen
- f) Mitwirkung an der Lösung von Problemen der Frauen bzw. von Personen, die sich als weiblich definieren, sowie Vertretung der Belange von Frauen bzw. von Personen, die sich als weiblich definieren
- g) Behandlung und Vertretung von gemeinsamen Anliegen und Angelegenheiten von Frauenorganisationen
- h) Verfassen von kritischen frauenpolitischen Anmerkungen, Beschwerden, Forderungen und Stellungnahmen an öffentliche Gremien, Parteien, Grazer Gemeinderat, Steiermärkischen Landtag und Nationalrat
- i) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- j) Zur Kenntnisnahme von Austritten von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

§ 15: Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung und dem Plenum des Grazer Frauenrates – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und bei Berufungen von Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden oder vorläufig ausgeschlossen wurden, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Eine ständige Vorsitzende wird in der Vollversammlung für 3 Jahre gewählt.
- (4) Für die weitere Zusammensetzung des Schiedsgerichtes macht ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichterin schriftlich namhaft. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist eine/ein Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welchem konkreten abgabenrechtlich begünstigten Zweck das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.